

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Versand von Paketen und paketähnlicher Sendungen im Rahmen des Regionalpakets (RPV)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden „AGB“) regeln die vertragliche Rechtsbeziehung zwischen der RPV und ihren Auftraggebern. Sie gelten für die Abholung, die Beförderung und die Zustellung von Paketen und paketähnlicher Sendungen (im folgenden „Sendung(en)“ genannt).

1.2 Soweit durch zwingende gesetzliche Regelungen, schriftliche Einzelvereinbarungen und diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB (Frachtgeschäft) sowie bei grenzüberschreitenden Transporten der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) Anwendung. Ergänzend gelten die jeweils gültigen **Regelungen zur Verpackung und Kennzeichnung** von Sendungen.

1.3 Anders lautende Bedingungen des Auftraggebers entfallen auch dann keine Gültigkeit, wenn die RPV im Einzelfall nicht widerspricht.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 In Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Systempartnern übernimmt RPV/Hermes die Abholung, die Beförderung und die Zustellung von Paketen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. aus der Bundesrepublik Deutschland in die europäischen Länder gemäß jeweils gültiger Preis- und Serviceübersicht.

2.2 Die Abholung der Sendung(en) erfolgt in der Regel am nächsten oder übernächsten Werktag bzw. an einem ausdrücklich vereinbarten Abholtag an der vom Auftraggeber benannten Adresse innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die zulässigen Maße und Gewichte ergeben sich im Einzelnen aus der Preis- und Serviceübersicht. Dabei gilt insbesondere, dass ein Paket maximal 31,5 kg bzw. bei grenzüberschreitender Beförderung maximal 25,0 kg schwer sein darf. Es darf eine Länge von bis zu 3,00 m haben und ein Volumen von 450 l nicht überschreiten. Ferner gilt: wenn > 20 kg, dann nicht > 2,50 m / wenn > 27 kg, dann nicht > 200 l. Jede Sendung muss durch eine Person transportiert werden können.

2.3 RPV/Hermes führt keinen Terminverkehr durch. Die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist ist nicht geschuldet.

2.4 Die Zustellung erfolgt an den auf der Sendung angegebenen Adressaten durch persönliche Übergabe gegen Unterschrift des Empfängers. **Der absendende Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die Übergabe auch an eine andere Person erfolgen darf, von der den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt ist.** Hierzu zählen insbesondere in den Räumen des Adressaten (Empfänger) anwesende Mitglieder und Angestellte des Haushaltes des Empfängers, durch schriftliche Vollmacht des Adressaten zur Empfangnahme berechtigte Dritte sowie unmittelbare Nachbarn des Adressaten. Wird eine Nachbarschaftsabgabe durchgeführt, erhält der Adressat eine Benachrichtigungskarte mit einem qualifizierten Hinweis zur Zeit und zum Ort der Übergabe.

2.5 Kann die Sendung nicht in der beschriebenen Art und Weise zugestellt werden, werden bei nationaler Zustellung maximal drei, international in der Regel maximal zwei weitere Zustellversuche durchgeführt. Abweichungen gegebenenfalls laut jeweils gültiger Preis- und Serviceübersicht. Danach gilt die Sendung als unzustellbar.

2.6 Ebenfalls als unzustellbar gelten Sendungen mit falscher Adresse, soweit sich die richtige Adresse nicht mit zumutbarem Aufwand feststellen lässt und Sendungen, deren Annahme verweigert wird.

2.7 Unzustellbare Sendungen werden von der RPV an den Auftraggeber zurückbefördert. Verweigert der Auftraggeber die Rücknahme, ist RPV berechtigt, über die Sendung auf dessen Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfügen, u.a. auch zu veräußern oder zu vernichten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Vertragsverhältnis

3.1 Die RPV verpflichtet sich zur Beförderung von systemkonform adressierten Sendungen in einer pro Auftraggeber und Auftrag bestimmten Mindestmenge. Es steht RPV frei, einen Auftrag zur Beförderung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3.2 Entsprechen Sendungen nicht den Bedingungen der Ziff. 4. dieser AGB oder den in Ziff. 2.2 dieser AGB sowie der Preis- und Serviceübersicht genannten zulässigen Maßen und Gewichten oder den jeweils gültigen Regelungen zur Verpackung und Kennzeichnung, lehnt die RPV die Beförderung und den darauf gerichteten Antrag auf Abschluss eines Beförderungsvertrages ab. Sofern eine solche Sendung trotzdem ins System der RPV gelangt, ist die RPV berechtigt, die weitere Beförderung jederzeit einzustellen oder ein nachträgliches angemessenes Zusatzentgelt vom Adressaten zu erheben. Lehnt der Adressat die Einrichtung eines solchen Zusatzentgeltes ab, oder besteht begründeter Anlass zu der Vermutung, dass es sich bei der übernommenen Sendung um eine nicht bedingungsgerechte Sendung entsprechend Ziff. 4. dieser AGB handelt, so ist RPV berechtigt, die Sendung zurückzugeben oder zur

Abholung durch den Auftraggeber bereitzuhalten. Im Falle einer solchen Rückgabe ist die RPV berechtigt, eine angemessene Vergütung zusätzlich als Aufwandsentschädigung zu berechnen.

3.3 Die RPV ist berechtigt, auch nach Übernahme der Sendung(en) vom Auftraggeber zur Feststellung, ob es sich um bedingungsgerechte Sendungen handelt, Auskunft über den Inhalt der Sendung(en) zu verlangen. Verweigert der Auftraggeber die Auskunft, oder ist die Auskunft nicht rechtzeitig einholbar, so ist die RPV, sofern berechtigter Anlass zu der Vermutung besteht, dass es sich um eine nicht bedingungsgerechte Sendung handelt, insbesondere um Sendungen, die gegen die Ziff. 4.2.1 bis 4.2.6 dieser AGB verstoßen, berechtigt, diese Sendung auf ihren Inhalt zu untersuchen.

4. Bedingungsgerechte Sendungen

4.1 RPV/Hermes befördert Sendungen, die der jeweiligen Vereinbarung zwischen der RPV und dem Auftraggeber sowie den jeweils gültigen Regelungen zur Verpackung und Kennzeichnung genügen und deren Wert **500,00 EUR pro Paket nicht übersteigt**.

4.2 Nicht im Rahmen des Vertrages angenommen werden:

4.2.1 Sendungen, deren Beförderung gegen gesetzliche oder behördliche Verbote verstößt, deren Beförderung oder Lagerung nationalen oder internationalen Gefahrgutvorschriften unterliegen,

4.2.2 Sendungen oder deren Beförderung mit besonderen Auflagen verbunden ist, insbesondere speziellen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtlichen Bestimmungen eines Durchgangs- oder Bestimmungslandes unterliegen; davon ausgenommen sind Sendungen in die Bestimmungsländer Schweiz und Liechtenstein, soweit der Auftraggeber das seitens Hermes angebotene Verfahren der Standardverzollung in zulässigem Rahmen nutzt,

4.2.3 Sendungen mit unzureichender Verpackung, die nicht den Regelungen zur Verpackung und Kennzeichnung genügen, insbesondere Sendungen mit flüssigem Inhalt, soweit diese nicht bruchsicher verpackt und gegen Auslaufen geschützt sind,

4.2.4 Sendungen von außergewöhnlichem oder nur schwer schätzbarem Wert, wie Kunstwerke, Unikate, Briefmarken, übertragbare Handelspapiere, Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine, Industriediamanten, Uhren, Geld, Kredit- und Guthabekarten (z.B. für Mobiltelefone) und andere gültige Zahlungsmittel,

4.2.5 Sendungen mit verderblichen oder schadensgeneigten Gütern, die vor Hitze oder Kälteeinwirkung besonders zu schützen sind,

4.2.6 Sendungen, die lebende Tiere sowie Teile oder sterbliche Überreste von Tieren oder Menschen enthalten,

4.2.7 Sendungen, die aufgrund ihrer äußeren Beschaffenheit oder durch ihren Inhalt eine Gefährdung von Personen oder Beschädigung von materiellen Gütern sowie anderen Sendungen hervorrufen können,

4.2.8 Sendungen in die Bestimmungsländer Schweiz und Liechtenstein, die Tabak oder Alkohol enthalten,

4.2.9 Sendungen, bei denen die vom Auftraggeber bezeichnete Abholadresse oder die Zustelladresse ungeeignet oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erreichbar ist oder für deren Einlieferung oder Zustellung besondere Aufwendungen oder Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind,

4.2.10 Sendungen, deren Adressierung eine Postfachanschrift, eine Packstation oder eine Großkundenpostleitzahl ist, oder deren Adressierung nicht mittels der von der RPV zur Verfügung gestellten Etikettiersoftware erstellt ist.

5. Vergütung

5.1 Der Anspruch auf Vergütung entsteht mit Übernahme der Sendung zur Zustellung. Abrechnungsbasis sind die Sendungsdaten der bei der RPV eingegangenen Sendungen. Das zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen der RPV und dem Auftraggeber. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Die Zahlung durch den Auftraggeber hat ohne Abzug binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, es sei denn, der Auftraggeber hat die RPV eine Einzugsermächtigung erteilt.

5.3 Etwaig anfallende Zölle, Ein- und Ausfuhrgebühren vereinnahmt RPV/Hermes beim Empfänger. Sofern der Empfänger diese nicht entrichtet, gilt dies als Annahmeverweigerung der Sendung.

6. Laufzeit / Kündigung

6.1 Die Zusammenarbeit ist jederzeit kündbar.

6.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Die RPV ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät, oder bei Beantragung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

7. Haftung

7.1 Soweit in diesen AGB oder zwischen der RPV und dem Auftraggeber nichts anderes ausdrücklich geregelt ist, haftet die RPV bei nationalen Beförderungen nur nach Maßgabe der §§ 407 ff., insbesondere §§ 425 ff. HGB, bei grenzüberschreitenden Beförderungen nur nach Maßgabe der Art. 17 ff. CMR.

7.2 Die RPV haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Beförderung nicht bedingungsgerechter Sendungen.

7.3 Im übrigen haftet die RPV dem Auftraggeber bei Verlust oder Beschädigung nur im Umfang des unmittelbaren vertragstypischen Schadens bis zu den gesetzlichen Haftungsgrenzen. Die Haftung für mittelbare Schäden/Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist ausgeschlossen. Die RPV verzichtet auf die Einwendung der Haftungshöchstgrenze nach § 431 Absatz 1 HGB bzw. bei grenzüberschreitender Beförderung nach Art. 23 CMR, soweit der nachgewiesene unmittelbare Schaden unter 500,00 EUR pro Paket liegt. Schäden oder Verluste werden dabei innerhalb der Haftungsgrenzen wie folgt erstattet:

7.3.1 bei Neuware der Einkaufspreis abzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer
7.3.2 bei Gebrauchtware der Zeitwert, soweit es sich nicht um die Beförderung von Gebrauchtware gemäß nachfolgender Ziffer 7.3.3 handelt,
7.3.3 bei aus Anlass einer Internetauktion versandter Gebrauchtware der Versteigerungspreis.

7.4 Hat der Auftraggeber der RPV eine nicht bedingungsgerechte Sendung (vgl. Abschnitt 4) übergeben, ohne hierauf ausdrücklich und schriftlich hinzuweisen und entsteht an der Sendung ein Schaden, der nach den Umständen des Falles aus der fehlenden Zulässigkeit der Sendung entstehen konnte, so wird zugunsten von der RPV vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist. Die RPV kann sich auch auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nach § 427 HGB bzw. bei grenzüberschreitender Beförderung nach Art. 17 CMR berufen.

7.5 Der Auftraggeber oder Empfänger hat einen äußerlich erkennbaren Schaden spätestens bei der Ablieferung der Sendung, einen nicht äußerlich erkennbaren Schaden innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung, jeweils unter deutlicher Kennzeichnung des Schadens anzuzeigen. Anderenfalls wird vermutet, dass der Schaden bei Ablieferung nicht vorhanden war.

7.6 Ein Totalverlust wird vermutet, wenn eine Sendung nach Übernahme zur Zustellung bei nationaler Zustellung nicht innerhalb von 20 Tagen, international nicht innerhalb von 30 Tagen abgeliefert wurde. Ein Totalverlust muss unverzüglich nach Kenntnis, spätestens jedoch innerhalb von 3 Wochen nach Eintritt der Verlustvermutung schriftlich reklamiert werden. Danach sind alle Ansprüche wegen Totalverlustes ausgeschlossen. Ein schriftlicher Ablieferrnachweis mit der Unterschrift des Empfängers entbindet die RPV von der Haftung für Totalverluste. Als Ablieferrnachweis wird auch die Unterschrift eines Empfängers in digitaler Form und deren Reproduktion anerkannt.

7.7 Ansprüche aus dem Vertrag kann im übrigen nur der Auftraggeber als Vertragspartner von Hermes geltend machen.

7.8 Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren gemäß § 439 HGB bzw. bei grenzüberschreitender Beförderung nach Art. 32 CMR. Soweit Ansprüche betroffen sind, die nicht den Vorschriften des Frachtvertrages nach dem HGB bzw. bei grenzüberschreitender Beförderung der CMR unterliegen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Für die Ansprüche aus einer eventuellen deliktischen Haftung von RPV/Hermes gelten jedoch die Verjährungsfristen des § 439 HGB bzw. des Art. 32 CMR entsprechend.

Regelungen zur Verpackung und Kennzeichnung von Sendungen im Rahmen des Regionalpakets

1. Anschrift und Absenderangaben

Jede zur Beförderung an die RPV übergebene Sendung bedarf einer vollständigen Anschrift und Absenderangabe durch den Auftraggeber. Die Anschrift muss mittels der von der RPV zur Verfügung gestellten Etikettiersoftware codiert sein.

2. Verpackungsbedingungen für Pakete

2.1 Grundsätzliches

Sendungen sind durch den Auftraggeber nach Inhalt, Art der Versendung und Umfang sicher zu verpacken, damit eine Beschädigung während des Transportes ausgeschlossen wird und der Inhalt vor Verlust und Beschädigung geschützt ist. Zur Verpackung gehören immer eine geeignete Außenverpackung, eine geeignete Innenverpackung sowie ein sicherer Verschluss.

2.2 Sichere Verpackung

Die Außenverpackung muss dem Inhalt gerecht so beschaffen sein, dass die verpackten Gegenstände nicht herausfallen, keine anderen Sendungen beschädigen und nicht selbst beschädigt werden. Es ist eine ausreichende Innenverpackung vorzusehen und durch Füllstoffe zu ergänzen. Bei transportsensiblen Gegenständen muss die Verpackung auf deren besondere Empfindlichkeit abgestimmt sein, um Eigenart, Menge sowie alle anderen Besonderheiten des jeweiligen Inhalts im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Verpackung muss den Inhalt der Sendung gegen Beanspruchungen, denen sie normalerweise während des Versands ausgesetzt ist (z.B. durch Druck, Stoß, Fall, Vibration oder Temperatureinflüsse) sicher schützen.

7.9 Der Auftraggeber haftet RPV/Hermes unmittelbar oder aufgrund der Inanspruchnahme seitens Dritter für Schäden, die durch nicht bedingungsgerechte Sendungen entstanden sind. Dies gilt im Falle des Auftrages eines Verbrauchers nur, wenn den Auftraggeber ein Verschulden trifft.

7.10 Sofern der Empfänger im Rahmen einer Zustellung anfallende Zusatzkosten (Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben) nicht entrichtet, hat der Auftraggeber der RPV/Hermes die Kosten der Rückbeförderung der annahmeverweigerten Sendung zuzüglich angefallener Zusatzkosten zu ersetzen.

7.11 Der Auftraggeber haftet für alle Folgen, die aus einem unzulässigen grenzüberschreitenden Paketversand und Verstößen gegen Aus-, Einfuhr- oder zollrechtliche Bestimmungen entstehen.

8. Datenspeicherung

8.1 Alle persönlichen Daten werden von RPV/Hermes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, behandelt.

8.2 Die RPV weist darauf hin, dass RPV/Hermes sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen Dritter (Unterauftragnehmer) bedient. Zur Durchführung der mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge ist RPV/Hermes befugt, persönliche Daten in dem notwendigen Umfang an diese Dritten zu übermitteln.

8.3 RPV/Hermes setzt elektronische Mittel zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Zustellung ein und speichert deshalb die Daten die im Zusammenhang mit der Zustellung stehen, z.B. die digitalisierte Form der Unterschrift des Empfängers, Datum und Uhrzeit der Zustellung zu Nachweiszwecken.

8.4 RPV behält sich im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers vor, ein Inkassoverfahren einzuleiten. Sobald wegen einer Forderung der RPV gegen den Auftraggeber ein Inkassoverfahren eingeleitet wurde, werden ab diesem Zeitpunkt sämtliche bereits entstandenen Forderungen der RPV für erbrachte Leistungen in Abweichung zu Ziffer 5.2 sofort fällig.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Teilwirksamkeit

9.1 Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist alleiniger Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag Schwerin.

9.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der Bestand der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 02.07.2012

Stand: 02.07.2012